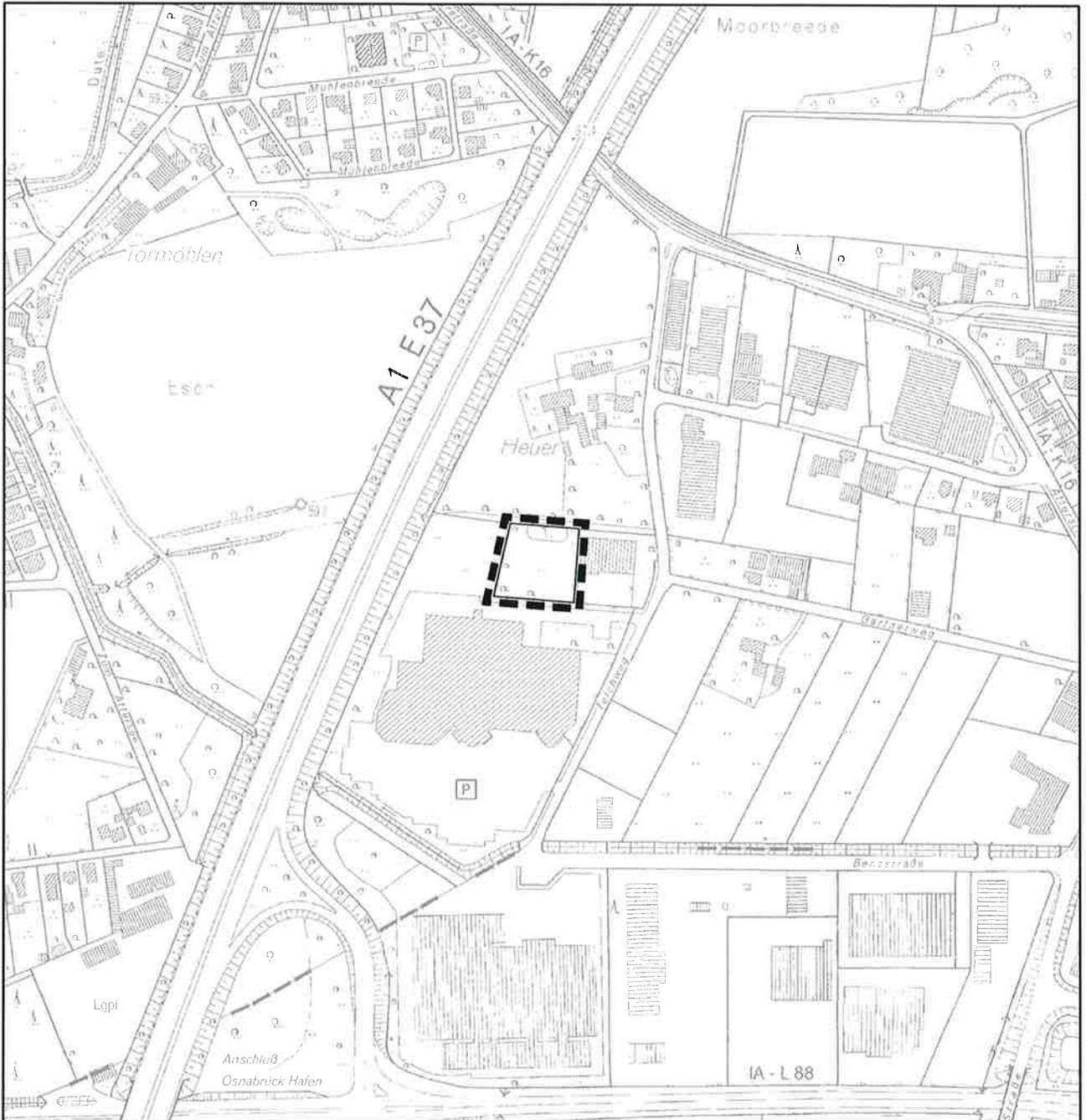




Gemeinde Lotte

Bebauungsplan Nr. 64 "Teichweg - Süd" - 1. Änderung

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Lotte
Bebauungsplan Nr. 64 „Teichweg Süd“
– 1. Änderung

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Me-18222011-04 / 14.06.2019

Inhalt:

I.	Begründung	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	4
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	5
5.	Planungsabsichten	5
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	6
5.1.1	Art der baulichen Nutzung.....	6
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	6
6.	Erschließung	7
6.1	Verkehrerschließung	7
6.2	Ver- und Entsorgung	7
6.3	Ökologie / Begrünung	8
6.4	Gestaltung	9
7.	Planverwirklichung/Bodenordnung	9
8.	Flächenbilanz	9
9.	Erschließungskosten	9
10.	Immissionen	10
11.	Klimaschutz	10

II:	Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	11
1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	11
1.1	Boden / Fläche	11
1.2	Gewässer / Grundwasser	12
1.3	Klima / Lufthygiene	12
1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	13
1.5	Orts-/Landschaftsbild	13
1.6	Mensch / Gesundheit	13
1.7	Kultur / Sachgüter	14
1.8	Wechselwirkungen	14
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.1	Boden / Fläche	15
2.2	Wasser	15
2.3	Klima / Lufthygiene	15
2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	15
2.5	Orts- / Landschaftsbild	16
2.6	Mensch / Gesundheit	16
2.7	Kultur / Sachgüter	16
2.8	Wechselwirkungen	17
3.	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	18
3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs-/ Verminderungsmaßnahmen	18
3.2	Eingriffs- / Ausgleichsregelung	18
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	18
IV.	Verfahren	19

Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotsstreifen

Kompensationsfläche

Abstandsliste 2007

I. Begründung

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lotte hat am 08.11.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Teichweg-Süd“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung befindet sich im Ortsteil Wersen und zwar östlich der BAB 1 (zwischen Autobahn und Teichstraße).

Er befindet sich innerhalb der Flur 12 der Gemarkung Wersen. Es handelt sich allein um das Flurstück Nr. 934.

Der Katasterbestand wurde für die aktuelle Änderung am 12.12.2018 digital vom Katasteramt des Kreises Steinfurt (Az: 18-12034) übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt und auf dem Deckblatt der Begründung dargestellt.

Der Änderungsbereich überlagert den Ursprungsbebauungsplan in vollem Umfang. Dieser wird mit Rechtskraft der 1. Änderung unwirksam.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 sind betriebliche Erweiterungserfordernisse und damit verbunden eine intensivere bauliche Anpassung des eigenen Grundstückes. Zur weitergehenden Grundstücksnutzung als Basis zur Sicherung des Betriebsstandortes und damit auch zum Erhalt der Arbeitsplätze ist es notwendig, das bestehende Planungsrecht, das bislang im relevanten Bereich keine bauliche Nutzung zulässt, zu ändern.

Der Gesetzgeber ermöglicht für die Wiedernutzung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dazu gehört nach einschlägiger Kommentierung des BauGB auch die Überplanung nach § 30 zu beurteilender Bereiche, mit der der Zweck verfolgt wird, vorhandene städtebauliche Strukturen in nur wenigen Beziehungen hinsichtlich ihrer baulichen Zulässigkeitsregelungen zu ändern. Deshalb soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19, Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² fest. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht nicht und Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter

bestehen nicht. Der Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lotte sind die Flächen seit seiner 5. Änderung als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb nicht erforderlich.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den bereits realisierten östlichen Teil des Grundstückes und hat sich auf Basis der Festsetzungen des Ursprungsplanes baulich und grüngestalterisch entwickelt.

Innerhalb der östlich gelegenen Gewerbegebietsfläche sind eine kompakte Halle und Kundenparkplätze / Lagerflächen entstanden. In dessen nördlichem Grundstücksbereich befinden sich die Andienung sowie Angestelltenparkplätze. Die im B-Plan festgesetzte Stellplatzbegrünung zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum südlichen Nachbargrundstück wurde realisiert.

Der westliche Grundstücksteil, welcher Gegenstand dieser 1. Änderung ist, ist unbebaut und im südlichsten Randbereich mit drei hochstämmigen Eichen versehen. Weitere große Eichen befinden sich unmittelbar westlich an den Plangeltungsbereich angrenzend.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines großflächigen Gewerbebestandes heterogener Ausprägung. Unmittelbar angrenzend befinden sich sowohl großflächige Einzelhandelseinrichtungen als auch kleinteiliges Gewerbe sowie unbebaute Grundstücke - als Gärtnerei bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Geländehöhen bewegen sich zwischen etwa 60 m im Osten und ca. 58,80 m ü. NHN im Nordwesten. Den Tiefpunkt bildet ein Versickerungsbecken im nordwestlichen Bereich mit einer Sohlhöhe mit ca. 57,60 m ü. NHN. Dieses ist als solches auch im bisherigen Bebauungsplan festgesetzt.

5. Planungsabsichten

Ziel ist es, in Berücksichtigung entwässerungstechnischer Erfordernisse, die bereits festgesetzten Gewerbeflächen, unter Einbeziehung bisheriger Pflanzgebietsflächen zu vergrößern, um eine intensivere bauliche Nutzung des Standortes zu ermöglichen.

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung werden in Erweiterung der bereits ausgewiesenen Flächen „Gewerbegebiete“ gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu festgesetzt. Abweichend vom Nutzungsartenkatalog der BauNVO sollen Vergnügungsstätten an dieser Stelle komplett ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass insbesondere Produktionseinrichtungen, die in anderen Gebietstypen nicht ansiedeln können, durch ggf. wirtschaftlich stärkere Nutzungen aus dem Vergnügungsstättensektor verdrängt werden. Zudem ist in dem südlich benachbarten Baugebiet eine Vergnügungsstätte explizit zugelassen worden und eine Häufung derartiger Anlagen soll vermieden werden.

Zusätzlich werden (wie auch bislang schon) Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen, um örtliche Versorgungsstrukturen durch dezentrale Versorgungseinrichtungen nicht zu schwächen. Ausnahmsweise soll nur der Verkauf von Waren zugelassen werden, sofern er in unmittelbarem Zusammenhang mit sonstigen im Plangebiet ansässigen, produzierenden Betrieben oder Handwerksbetrieben (Handwerkerprivileg) steht und die Verkaufsflächen in ihrer Größe deutlich eingeschränkt sind. Um eine verträgliche Verkaufsflächengröße bestimmen zu können, wurde eine Bestandsaufnahme¹ der Einzelhandelsnutzungen im Ortszentrum Alt-Lotte durchgeführt. Die Strukturen haben sich seitdem nicht maßgeblich geändert.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Es ist weiterhin beabsichtigt, die Flächen des Plangebietes intensiv zu nutzen. Deshalb wird auch für die zusätzliche GE-Fläche eine, unverändert der Obergrenze der BauNVO entsprechende, Grundflächenzahl mit 0,8 GRZ festgesetzt. Auch die Zahl der Vollgeschosse mit maximal 1 bleibt als Obergrenze erhalten. Zusätzlich wird jedoch eine auf die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) bezogene Firsthöhe festgesetzt. Die OKFF ist als Maximumwert über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Damit sollen über die bisherigen Festsetzungen hinausgehend Begrenzungen für ansonsten gegebenenfalls unverträgliche Höhenentwicklungen fixiert werden.

Die Bauweise wird als „offen“ festgesetzt und damit u.a. die Baukörperlänge auf max. 50 m beschränkt.

Die überbaubaren Grundstücksbereiche werden gegenüber den bisherigen Regelungen deutlich aufgeweitet, um der gewerblichen Nutzung hinreichende Entwicklungsspielräume zuzubilligen.

Dabei soll jedoch die räumliche Kante zur öffentlichen Verkehrsfläche beibehalten werden. Zu den Pflanz- und Erhaltungsgebotsflächen sowie den großen, randlichen Einzelbäumen verbleibt ebenfalls ein Abstand, damit deren Entwicklung nicht behindert wird.

¹ Stadt + Handel, Verkaufsflächenstruktur Ortszentrum Alt-Lotte, Dortmund 31.08.2015

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches ist unmittelbar vom westlich benachbarten Teichweg aus gegeben. Die L 88 und von dort die BAB 1 sind sehr kurzwegig erreichbar. Nach den bisherigen Festsetzungen ist im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches eine kleine öffentliche Verkehrsfläche „prophylaktisch“ für Ausbaumaßnahmen des Teichweges vorgesehen. Ein derartiger Straßenausbau ist nicht mehr beabsichtigt, sodass eine derartige Festsetzung entfallen kann. Auch eine Festlegung von Zufahrtsbereichen ist entbehrlich, da durch vorhandene Bepflanzungen, die neu als zu erhalten festgesetzt werden, eine klare Beschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten besteht. Es wird auch nicht für erforderlich gehalten, weiterhin Regelungen zu Anlieferungs- und Lagerbereichen auf dem privaten Grundstück zu treffen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Durch die Änderung des B-Planes ergibt sich auch für die zusätzlichen GE-Flächen ein Erfordernis zur Entsorgung von Niederschlagswässern. Ein Baugrundgutachten² beschreibt, dass im Untersuchungsgebiet keine ordnungsgemäße Versickerung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 erfolgen kann. Es existiert jedoch bereits ein Versickerungsbecken auf dem Grundstück. Eine ergänzende Untersuchung³ kommt diesbezüglich zu dem Schluss, dass eine Versickerung der Niederschläge auf dem Grundstück nach vorherigem Bodenaustausch möglich ist. Die häuslichen Schmutzwässer werden über das bestehende Leitungssystem zur Kläranlage geführt.

Die weitere Versorgung kann über eine Erweiterung vorhandener Netze erfolgen.

² Sack + Temme GbR, Lotte Wersen, Teichweg 3a – Untersuchungen zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, Osnabrück, 28.06.2018

³ Technagua GmbH, Italy Motors, Lotte – Grundlagenermittlung / Vorplanung zur Versickerung, Kurzerläuterung, 16.08.2018

| 6.3 Ökologie / Begrünung

Um auch bei der weiteren Inanspruchnahme der GE-Flächen eine intensive Flächenausnutzung zu ermöglichen und damit das Außenwachstum der Baugebietsflächen nicht unnötig zu fördern, wird das im östlichen Plangebietsteil vorhandene Pflanzgebot zugunsten von Gewerbegebiets- und Versickerungsfläche weitgehend aufgehoben. Zum Schutz der drei Eichen im Gebiet und der westlich benachbarten Eichen wird ein Teil des bislang nicht realisierten Pflanzgebotes im Randbereich als private Grünfläche neu festgesetzt. Zudem werden die drei Bäume mit Stammdurchmesser von 0,7 – 0,8 m als zu erhalten festgesetzt.

Die im Ursprungsplan festgesetzte Pflanzmaßnahme (Obstbaumwiese) wurde bislang nicht realisiert.⁴ Deshalb ist dafür ein externer Ersatz vorgesehen. Es sollen eine Gründlandextensivierung in Kombination mit einer Aufforstung vorgenommen werden. Die Maßnahme wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Teil des Flurstückes Nr. 376 in der Flur 9 der Gemarkung Wersen.

Die im Ursprungsplan festgesetzten Pflanzgebotsflächen im straßenorientierten Bereich wurden realisiert und werden als Erhaltungsgebotsflächen neu festgesetzt.

⁴ vgl: Ingenieurbüro Fietz, Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 64 „Teichweg – Süd“ Gemeinde Lotte Kreis Steinfurt, Wallenhorst, 16.12.2000

6.4 Gestaltung

Um den Gewerbetreibenden zur wirtschaftlichen Umsetzung ihrer Bauvorhaben einen großen Spielraum zu belassen, beschränken sich gestalterische Vorgaben nur auf wenige, aber optisch recht wirksame Aspekte (Werbeanlagen, Grundstückseinfriedung, Dachneigung). Ansonsten gewährleistet auch die Höhenbeschränkung baulicher Anlagen eine Einbindung in das baulich geprägte Umfeld. Weitere Reglementierungen werden nicht für erforderlich erachtet.

7. Planverwirklichung/Bodenordnung

Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum, bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ² ca.	Fläche in % ca.
Gewerbegebiete	2.555	66
Grünflächen	695	18
Flächen für Landwirtschaft	620	16
Gesamtfläche	3.870	100

9. Erschließungskosten

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für öffentliche Erschließungsanlagen.

10. Immissionen

Der Plangeltungsbereich wird durch Immissionen umliegender Emittenten (Straßenverkehr, Betriebe und Landwirtschaft) beeinflusst. Zudem erzeugen die Betriebe / Betriebsteile innerhalb des Gebietes vsl. selbst Emissionen.

Die von außen vorliegenden Immissionen (und dabei vor allem der Lärm, welcher durch die Nutzung der Autobahn erzeugt wird) sind insbesondere im Zusammenhang mit sensiblen Nutzungen zu würdigen. Das heißt, bei der Einrichtung von Sozialräumen oder ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen („Betriebsleiterwohnen“) sind deren Orientierung zu berücksichtigen und gegebenenfalls passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies soll, falls geboten, im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Für die von Betrieben bzw. deren Anlagen ausgehende Emissionen ist im Ursprungsplan bereits eine Regelung auf Basis des Abstandserlasses NRW vorgenommen worden, die grundsätzlich beibehalten werden soll. Da ursprünglich der Abstandserlass von 1998 verwandt wurde, soll nun auf dem aktuellen Erlass von 2007 umgestellt werden. Die draus resultierenden Änderungen sind jedoch für den vorhandenen Betrieb und dessen Erweiterungsvorhaben ohne Belange.

11. Klimaschutz

Bei der Beratung von Bauherren wird in besonderem Maße auf Klimaschutzziele hingewiesen und angeregt, im Zusammenhang mit regenerativen Energien in erhöhtem Maße aktiv zu sein.

Durch die Vergrößerung der gewerblichen Baufläche, zulasten einer bisherigen Pflanzgebotsfläche, erhöht sich der zulässige Umfang der baulichen Inanspruchnahme und kann zu einer kompakteren Ausnutzung der Geltungsbereichsfläche führen. Damit werden bislang unbelastete Flächen bei einem ansonsten eventuell erforderlichen Außenwachstum geschont.

II: Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1 Boden / Fläche

Bestandsaufnahme:

Nach der GK100-Karte handelt es sich um Vorschüttsand und Beckenablagerungen des Quartärs mit Fein- und Mittelsanden (z.T. schluffig, z.T. kiesig).

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist Podsol-Gley (sandig).

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW wurden keine Bewertungen vorgenommen.

Die Wertigkeit des Bodens aus der Bodenschätzung wird mit 20 – 40 als „gering“ angegeben. Die Versickerungseignung im 2 m Raum stellt sich als „nicht möglich“ dar.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBl. NW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten. Auch unmittelbar benachbart sind keine derartigen Belastungen bekannt.

Nach den Festsetzungen des Ursprungsplanes sind im östlich angrenzenden Teil Versiegelungen durch gewerbliche Nutzungen im Umfang von 80% zulässig. Eine derartige bauliche Inanspruchnahme hat auch stattgefunden. Im (kleineren) westlichen Teil sind keine Versiegelungen zugelassen.

Voraussichtliche Entwicklung:

Bei einem Planungsverzicht würde eine vorhandene Bodeninanspruchnahme voraussichtlich bestehen bleiben.

1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Gewässer vorhanden. Unmittelbar östlich der Autobahn (und westlich des Planänderungsbereiches) beginnt jedoch das Gewässer 2520, welches westlich der BAB in den Grenzgraben (WL 2500) mündet. Dieser wiederum mündet nach kurzer Fließstrecke in die Düte.

Voraussichtliche Entwicklung:

Aufgrund der zulässigen Versiegelung der anstehenden Böden, erfolgt voraussichtlich auch weiterhin ein großer oberflächiger Niederschlagswasserabfluss in Richtung Versickerungsbecken. Dort wird der überwiegende Teil versickert und somit dem Grundwasser direkt zugeführt. Bei den unversiegelten Bereichen ist auch zukünftig bei einem Planungsverzicht nicht mit einer Zustandsänderung zu rechnen.

1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Situation stellt sich der Änderungsbereich als Grünland mit Einzelbäumen und der östlich gelegene Teil des Ursprungsbebauungsplanes als überwiegend versiegelte Flächen dar, die im Nahbereich tendenziell zu Erhöhungen der Temperaturamplitude und Reduzierung der Luftfeuchtigkeit führen.

Die unversiegelten Flächen des Geltungsbereiches dienen tendenziell der Frischluftproduktion. Angesichts einer geringen Flächenneigung sind Luftaustausche maßgeblich von Windeinflüssen abhängig. Die ausgeprägten Versiegelungen des südlich gelegenen Einkaufszentrums haben voraussichtlich spürbare Auswirkungen auf die Gesamtsituation. Auch die westlich gelegene Autobahn stellt einen klimatischen Einflussfaktor für die Umgebung dar. Zumindest im unmittelbaren Nahbereich sind voraussichtlich auch Luftschadstoffbelastungen zu erwarten.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für ein wohnbauliches Umfeld von Bedeutung wären, liegen im Bereich des Plangebietes und benachbart nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung:

Bei einem Planungsverzicht würde es voraussichtlich bei einer Beibehaltung der klimatischen und lufthygienischen Situation bleiben. Die festgesetzte Pflanzgebotsfläche und die großen Laubgehölze entfalten auch zukünftig Luftaustauschwirkungen.

1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich präsentiert sich primär als ungestaltete Pflanzgebotsfläche und Versickerungsbecken.

Rechtlich festgesetzte Schutzgebiete sind im nahen Umfeld nicht vorhanden. Das nächstgelegene Biotop (BK-3613-0005) weist in nordöstlicher Richtung einen Abstand von knapp 400 m auf.

Artenschutzrechtliche Belastungswirkungen sind durch die bisherige Gebietsnutzung nicht zu erwarten. Ein besonderes Artenvorkommen ist nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch eine Realisierung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen „Obstbaumwiese“ ist eine positive Beeinflussung naturnaher, kleinteiliger Lebensraumbedingungen zu erwarten. Trotz anthropogener Aktivitäten in der Nachbarschaft wurden ökologische Ausgangsbedingungen für Fauna und Flora gestärkt.

1.5 Orts-/Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Ortsbild ist im näheren Umfeld durch gewerbliche Nutzungen mit großen Baukörpern und intensiven Flächenversiegelungen geprägt. In der weiteren Nachbarschaft existieren auch Ackerflure und Hecken- und Gehölzstrukturen. Die gewerblichen Strukturen sowie die benachbarte Autobahn prägen jedoch wesentlich das Ortsbild. Die Landschaft ist in diesem Raum stark frequentiert und ergibt kein einheitliches Bild.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch die weitere Nutzung des Gewerbegebietes und die Entwicklung der Grünflächen sind keine weiteren Landschaftsbildbeeinflussungen zu erwarten.

1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich wird mittelbar durch die Verkehrsstrasse der BAB 1 tangiert. Deren Immissionen wirken von Westen in Richtung auf das Plangebiet. Der Abstand zwischen BAB – Fahrbahn und den Rand der GE-Fläche beträgt ca. 130 m. Gewerbliche Vorbelastungen liegen insbesondere durch einen großflächigen, südlich gelegenen Betrieb sowie durch das gesamte Gewerbegebiet vor. Gelegentliche Geruchsbelastungen können von der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ausgehen. Sie sind als ortsüblich einzustufen. Größere Intensivtierhaltungen sind in der Nachbarschaft nicht existent.

Empfindliche Nutzungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Umfeld sind allerdings einzelne Wohngebäude vorhanden. Sowohl für den Geltungsbereich als auch für die benachbarten „Gewerbegebiete“ bestehen Emissionsbeschränkungen auf Basis des Abstandserlasses NRW, um keine erheblichen Belastungswirkungen entstehen zu lassen.

Der Plangeltungsbereich hat keine unmittelbare freizeitrelevante Bedeutung.

Voraussichtliche Entwicklung:

Durch die Nutzung der Zulässigkeiten des Bebauungsplanes wird sich voraussichtlich keine veränderte Situation ergeben, da die durch Festsetzungen ermöglichten Nutzungsmöglichkeiten weitgehend ausgeschöpft sind.

1.7 Kultur / Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Auch Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung:

Entwicklungen, die für das Schutzgut von Bedeutung wären, sind nicht erkennbar.

1.8 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die vorab benannten Einflüsse hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.1 Boden / Fläche

Durch die Form der zukünftigen Nutzung ändert sich der Umfang der Versiegelung. Die bislang im wesentlichen Geltungsbereich gelegene Fläche kann zukünftig weitgehend als „Gewerbegebiete“ genutzt werden. Das Medium Boden wird dadurch in deutlichem Umfang in Anspruch genommen, da in den Gewerbegebieten maximal 80 % Versiegelung zulässig sind. Der Oberboden kann zwar vorsichtig abgetragen und ortsnah wieder behutsam eingebaut werden, mit gewissen Verlusten ist dennoch zu rechnen.

2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird, aufgrund der im Bereich der entfallenden Grünfläche in erhöhtem Umfang in das Versickerungsbecken eingeleitet. Da mit Hilfe von Bodenverbesserungsmaßnahmen von einer kompletten Versickerung ausgegangen wird, entstehen keine negativen Einflüsse auf das Grundwasser.

2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die erhöhte Versiegelung sind bei einer gleichzeitig bestehenden Option einer größeren Baumasse in geringem Umfang kleinklimatische Änderungen zu erwarten. Einflüsse auf Luftbewegungen sind angesichts der vorhandenen Umgebungsstrukturen (u.a. Baumkulisse) und der beschränkten Höhenentwicklung kaum anzunehmen.

2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch die Realisierung der Planung sind nur geringfügige veränderte Auswirkungen auf das vorhandene Artenspektrum zu erwarten. Die vergrößerte versiegelte Fläche reduziert in geringem Umfang Lebensraumpotenziale.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sind u.a. wegen des Erhaltes des randlichen Großbaumbestandes und verbleibender angrenzender Freiflächen nicht zu erwarten.

Da im Rahmen der Ursprungsplanung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf dem Grundstück eine externe Kompensation vorgesehen. Die Kompensationsfläche befindet sich auf dem Flurstück Nr. 376, Flur 9, Gemarkung Wersen. Es ist geplant, einen Teil als standortgerechten Laubwald aufzuforsten und einen Teil von Intensivgrünland zu artenreichem Extensivgrünland aufzuwerten. Die erforderlichen Werteinheiten können damit erbracht werden.

2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die geplanten Maßnahmen bewirken keine deutlichen optischen Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes. Der bislang von Baukörpern nicht bestandene rückwärtige Grundstücksbereich wird, in Erweiterung der bereits festgesetzten Nutzungen, voraussichtlich mit ähnlich hoch aufragenden Baukörpern bebaut. Die rechtlich ringsum bereits vorhandene „Kulisse“ von großvolumigen, gewerblichen Baukörpern, hochstämmigen Laubbäumen und dem Dammkörper der BAB 1 wird durch die baulichen Anlagen des Plangeltungsbereiches in vergleichbarer Höhenausprägung ergänzt. Somit entsteht keine neuartige Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes in dem relevanten Bereich.

Die festgesetzten Pflanzgebotsmaßnahmen bzw. die Versickerungsfläche in den Randbereichen wirken weiterhin als optische Harmonisierung im Übergangsbereich zu benachbarten Flächen.

2.6 Mensch / Gesundheit

Die erweiterte Baugebietsausweisung lässt nur ausnahmsweise eine Wohnnutzung zu. Sollte eine derartige Nutzung realisiert werden, sind insbesondere die Schalleinflüsse von der Autobahn durch organisatorisch und bauliche Maßnahmen zu berücksichtigen und die Verträglichkeit im Baugenehmigungsverfahren aufzuzeigen.

Von den im Plangeltungsbereich zulässigen Nutzungen werden allenfalls geringe zusätzliche Einflüsse auf die Umgebung erwartet. Die durch den Abstandserlass vorgegebenen Beschränkungen gewährleisten grundsätzlich einen hinreichenden Nachbarschutz.

2.7 Kultur / Sachgüter

Da keine Kultur- und bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

| 2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinaus sind keine besonderen und weitergehenden wechselseitigen Wirkungen anzunehmen.

3. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verminderungsmaßnahmen

Durch die erhaltende Festsetzung des Baumbestandes im Geltungsbereich werden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten in den westlichen Randbereichen werden mögliche Einflüsse auf den Baubestand außerhalb des Geltungsbereiches reduziert.

3.2 Eingriffs- / Ausgleichsregelung

Im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a (2) Nr. 4 BauGB) gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine spezifische Kompensationsberechnung ist in diesem Planverfahren deshalb entbehrlich.

Da trotz der Realisierung der Bebauung im östlichen Teil der Grundstücksfläche die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen (Obstbaumwiese) noch nicht erfolgten, soll durch bereits festgelegte Pflanzmaßnahmen an anderer Stelle der ursprünglich ermittelte Eingriff kompensiert werden.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche geeignete Alternativen für diese Gewerbestandortoptimierung sind nicht gegeben. Die Betriebserweiterung erfordert eine Flächeninanspruchnahme in unmittelbaren Nahbereich. Bei einer Betriebsverlagerung wären i.d.R. deutliche Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle zu erwarten. Der Umzug in ein bereits vorhandenes Objekt bietet sich derzeit nicht an.

Aufgestellt:

Osnabrück, 14.06.2019

Ri/Me-1822/2011-04

Planungsbüro Hahm GmbH

IV. Verfahren

Der Rat der Gemeinde Lotte hat der Begründung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes am 08.11.2018 zugestimmt.

Die Begründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 25.02.2019 bis 25.03.2019 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und vom Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 23.05.2019 als Begründung des Bebauungsplanes vorgelegt.

14. Juni 2019

Lotte,

Gemeinde Lotte
Der Bürgermeister



Anhang:

Vorschlagsliste für Pflanzgebotstreifen

Folgende heimischen und standortgerechten Gehölze werden zur Pflanzung empfohlen:

Bäume

Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	- Schwarz-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche

Sträucher und Großsträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Corpus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europea	- Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehdorn
Rosa canina	- Hecken-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix caprea „Mas“	- Kätzchen-Weide
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Hinweis:

Bei der Pflanzung sind die Grenzabstände des Nachbarrechtes NRW zu beachten.

Kompensationsfläche
(für zuvor nicht erfolgte Ausgleichsmaßnahmen)



Grünlandextensivierung und Aufforstung
Gemarkung Wersen, Flur 9, Flurstück Nr. 376 (tlw.)

Abstandsliste 2007

**Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m ² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrieratte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		

